

Beschluss 18

Arbeitsgemeinschaft der Jurist*innen in der SPD

Landesverband Bayern

5

Beschluss: Angenommen

10 Weiterleitung: SPD-PV, SPD-Landesverbände, SPD-Bundestagsfraktion, SPD-Fraktionen in Berlin, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

Kein Musterpolizeigesetz nach bayerischem Vorbild

15 Der SPD-Parteivorstand, die SPD-Landesverbände, die SPD-Fraktion(en) des Bundestags, des Abgeordnetenhauses von Berlin, der Bremischen und Hamburgischen Bürgerschaften und der Landtage sowie die Innenminister und Innensenatoren der SPD in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Thüringen werden aufgefordert, sich bei der zwischen CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vereinbarten Erarbeitung eines gemeinsamen Musterpolizeigesetzes gegen eine Heranziehung des mit den Gesetzen vom 24. Juli 2017 (Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen) und 18. Mai 2018 (Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts - PAG-Neuordnungsgesetz) geänderten Polizeiaufgabengesetzes in Bayern als Vorbild einzusetzen.

25 Begründung:

30 Die Bayerische Staatsregierung hat im Zuge der Gesetzgebungsverfahren über das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24. Juli 2017 und das Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) vom 18. Mai 2018 wiederholt den Vorbildcharakter der Änderungen des Polizeiaufgabengesetzes in Bayern für Reformen im Polizeirecht von Bund und Ländern betont. Die jüngere Gesetzgebung Bayerns im Bereich des Polizeirechts begegnet jedoch durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Die BayernSPD-Landtagsfraktion hat deshalb eine Überprüfung dieser Gesetzgebung durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht in die
35 Wege geleitet.

CDU, CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode auf die Erarbeitung eines gemeinsamen Musterpolizeigesetzes geeinigt (vgl. Kap. X Zeile 5922 – 5925).

40 Das neue Bayerische Polizeiaufgabengesetz darf nicht zum Vorbild eines solchen Musterpolizeigesetzes gemacht werden. Bei dem neuen BayPAG handelt sich um ein „Sicherheitsrecht am Rande der Verfassungsmäßigkeit und darüber hinaus“ (so bereits Löffelmann über das zum 1.8.2017 in Kraft getretene Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen, BayVBl. 5/2018, 145 ff.).